

# Satzung der Siedlergemeinschaft Waldfrieden (e. V.)

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Siedlergemeinschaft Waldfrieden e.V.  
Die Gemeinschaft hat ihren Sitz in Weiden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Weiden eingetragen.

Sie ist, zusammen mit anderen Oberpfälzer Siedlergemeinschaften, organisiert im Verband Wohneigentum, Bezirksverband Oberpfalz e.V.

**Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

## § 2 Gemeinnützigkeit

1. Die Siedlergemeinschaft Waldfrieden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten nur Zuwendungen aus Mitteln des Vereins bei angemessenen Anlässen (z.B. Jubiläen, Beerdigungen).
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Der Verein ist demokratisch verfasst, er ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.**

## § 3 Zwecke und deren Verwirklichung

- a) Förderung und Erhaltung des familiengerechten Wohnens im Bereich der Siedlergemeinschaft
- b) Förderung des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes im Bereich des Wohnumfeldes
- c) Förderung der Pflanzenzucht
- d) Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit in vereinseigenen Jugendgemeinschaften
- e) Förderung der Altenbetreuung
- f) Förderung der Verbraucherberatung **und Verbraucherschutzes.**
- g) Förderung der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums**

Dies wird u. a. verwirklicht durch:

- **Unterstützung der Familien bei Schaffung und Erhaltung eines ökologisch wie ökonomisch nachhaltigen Lebensraumes**
- Fachberatung durch Bereitstellung von Bezirksreferenten zu den Themenbereichen: Einsatz erneuerbarer Energien rund ums Haus und energetische Sanierung von Wohngebäuden
- Aufklärung und Beratung zu Natur- und Umweltschutz bezogenen Themen rund um Haus und Garten durch Bereitstellung von Literatur und neuer Medien unter Einbeziehung des Bezirksverbandes einschließlich Organisation von Wanderungen in der heimatischen Natur
- Rundum Gartenfachberatung in Theorie und Praxis durch Bezirksgartenreferenten
- Unterstützung bei Aufbau und Erhalt vereinseigener Jugendorganisationen sowie Schulung deren ehrenamtlicher Betreuer
- Seniorenarbeit durch einen Seniorenbeauftragten und Bereitstellung von Referenten
- Verbraucherberatung durch Einsatz verbandseigener Referenten
- **Beteiligung am Tag der Heimat**

#### **§ 4**

#### **Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung.  
Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vereinsausschuss.
4. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben.  
Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.  
Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

#### **§ 5**

## Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche **oder juristische** Person werden.

Mitgliedsformen des Vereins:

**Vollmitglieder des Vereins sind zugleich Mitglied im Landesverband.**

**Vereinsmitglieder ohne objektbezogene Mitgliedschaft im Landesverband.**

Die Mitgliedschaft im Verein beginnt grundsätzlich mit der Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages und der Annahme dieses Antrages durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Wird der Aufnahmeantrag eines Bewerbers von der Vorstandschaft abgelehnt, so steht dem Bewerber kein Beschwerderecht zu.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung teilzunehmen, die Einrichtungen **und die gemeinsamen Veranstaltungen der Gemeinschaft** in Anspruch zu nehmen sowie die angeschafften Geräte auf eigene Gefahr zu benutzen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die der Gemeinschaft gehörenden Maschinen und Geräte schonend zu behandeln. Aufgetretene Mängel und verursachte Schäden sind vom Entleiher bei der Rückgabe dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Schäden, die durch unsachgemäße oder falsche Behandlung entstehen, sind von den Benutzern zu ersetzen.

Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag ist im Januar des Rechnungsjahres per Bankeinzug fällig. **Ebenso bestimmt die Mitgliederversammlung die Beiträge der Vereinsmitglieder und fördernder Mitglieder.**

Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. **Er kann Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.**

**Jedes Mitglied ist verpflichtet, die ihm bekannt gewordenen personenbezogenen Daten zu wahren, angemessen zu verarbeiten und über die Mitgliedschaft hinaus geheim zu halten.**

### § 6

#### Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. **Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.**

Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder, auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme vorliegt.

### § 7

#### Fördernde Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen und Einzelpersonen, welche sich ebenfalls die Förderung des Familienheimes angelegen sein lassen, können die fördernde Mitgliedschaft beim Verein erwerben. Mit der fördernden Mitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden.

### § 8

## **Austritt, Tod, Ausschluss**

### 1. Austritt:

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur, unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist, zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

### 2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds.

### 3. Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

- a) seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit dem Beitrag mit mehr als 2 Monaten im Rückstand ist
- b) die Interessen der Vereinigung und das Zusammengehörigkeitsgefühl in derselben trotz Mahnung schädigt oder gefährdet

Mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses verliert der Ausgeschlossene sämtliche Mitgliedsrechte.

Dem ausscheidenden Mitglied stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 9**

### **Organe der Gemeinschaft sind**

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 10**

### **Vorstand**

Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und fünf Beisitzer.

#### **Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.**

Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt und hat eine geordnete Übergabe der Amtsgeschäfte zu machen.

Außerdem können Gerätewart, Abgeordnete zu anderen Verbänden, Jugend-, Senioren- oder Frauenbeauftragte dem Vorstand zugeordnet werden.

Dieser Personenkreis wird vom Vorstand ausgewählt und eingesetzt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist nur der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

Der 2. Vorsitzende kann jedoch im Innenverhältnis von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Für Kassengeschäfte haben der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende Einzelvertretungsvollmacht bis zu einem Betrag von 500 Euro. Einer Ausgabe von über 500 bis 3000 Euro obliegt der Entscheidung des Vorstands. Über Ausgaben von mehr als 3000 Euro wird in der Mitgliederversammlung abgestimmt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied – gleich aus welchem Grunde – aus, so übernehmen die

verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

## § 11 Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. alle Angelegenheiten, die die Satzung betreffen
2. die Wahl und Abberufung der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
4. die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Kassenberichts, sowie die Entlastung des Vorstands
5. die Auflösung der Gemeinschaft, sowie alle Angelegenheiten, in denen der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung einfordert

Die Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft einmal jährlich, nach Ablauf des Kalenderjahres des neuen Vereinsjahres und nach Bedarf, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich fordert, einzuberufen.

Die Einberufung hat schriftlich, unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte, mit einer Frist von mindestens zehn Tagen zu erfolgen. **Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.**

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens fünf Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder anerkannt wird.

Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung der Gemeinschaft dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Die Rechte der Mitgliederversammlung werden durch Beschlussfassung der anwesenden Mitglieder ausgeübt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses über die Ergänzung oder Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse über die Auflösung der Gemeinschaft bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind in geheimer Wahl zu wählen. Bei nur einem Kandidaten

und wenn die Mitgliederversammlung einstimmig eine „offene Abstimmung“ beschließt, kann per Handzeichen gewählt werden.

In allen anderen Angelegenheiten erfolgt die Abstimmung nach Ermessen des Wahlvorstandes, sofern von den anwesenden Mitgliedern kein bestimmter Abstimmungsmodus beantragt und beschlossen wird.

Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

In allen anderen Fällen erfolgt die Abstimmung nach Ermessen des Vorsitzenden, sofern von den Mitgliedern kein bestimmter Abstimmungsmodus beantragt und beschlossen wird.

## **§ 12 Beurkundung**

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands ist stets eine Niederschrift zu fertigen und vom Protokollführer, sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 13 Rechenschaftsbericht**

Am Ende des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Rechenschafts- sowie Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Die Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei, von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben den Kassenprüfern jede notwendige Auskunft zu erteilen. Über die vorgenommenen Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen, die spätestens vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekanntzumachen sind.

Die Kassenprüfer können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

## **§ 15 Übertragung des Vermögens**

**Bei Auflösung der Siedlergemeinschaft Waldfrieden e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins**

**zu 50 % Anteil an die Kinderkrebshilfe Oberpfalz-Nord,**

**zu 25 % Anteil an das Kinderhaus der Kirchenstiftung Maria Waldrast, die es ausschließlich für Bücher und Spielgeräte verwenden dürfen, und**

**zu 25 % Anteil an die Stadt Weiden,**

**die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.**

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Die **geänderte** Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 23. März 2024.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Weiden, den .....

.....  
1. Vorsitzender

.....  
2. Vorsitzender

.....  
Kassier

.....  
Schriftführer

.....  
Beisitzer

.....  
Beisitzer

.....  
Beisitzer

.....  
Beisitzer

.....  
Beisitzer

Die Satzung wurde am ..... unter Nr. ....  
in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weiden eingetragen.